

# Genauere Beobachtung ist unerlässlich

China hat im Juni ein Antisanktionsgesetz in Kraft gesetzt. Was bedeutet das für dort tätige Unternehmen?

Die geoökonomischen Spannungen zwischen den Staaten des demokratischen Westens und der VR China haben seit der Auseinandersetzung über Internierungs- und Arbeitslager in Xinjiang an Schärfe zugenommen. Im März verhängte die EU gezielte Sanktionen gegen einzelne chinesische Staatsbürger. Peking reagierte umgehend mit Gegensanktionen gegen eine Vielzahl von Personen und Organisationen, auch gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments und den deutschen Thinktank für Chinastudien MERICS.

Erst im Januar hatte das chinesische Handelsministerium in einer Anweisung ein Blockadestatut als Schutzschild gegen extraterritoriale Maßnahmen und Handelskontrollen veröffentlicht. Die Verordnung verpflichtet alle chinesischen Bürger, Unternehmen und Organisationen in China, einschließlich Tochterunternehmen ausländischer Unternehmen, den Behörden innerhalb von 30 Tagen zu melden, wenn extraterritoriale Gesetze und Maßnahmen ihre Wirtschaftstätigkeit beeinträchtigen. Zuletzt waren aber auch China-Beobachter überrascht, als im Juni ein Antisanktionsgesetz – das „Gesetz der VR China, um ausländischen Sanktionen entgegenzuwirken“ – innerhalb kürzester Zeit und gänzlich ohne öffentliche Kommentierungsphase verabschiedet und veröffentlicht wurde. Das Gesetz legt Chinas Recht auf Gegenmaßnahmen fest, wenn es eine oder mehrere der folgenden Handlungsweisen eines anderen Landes als gegeben ansieht:

- internationales Recht und grundlegende Normen der internationalen Beziehungen wurden verletzt

Während der deutsch-chinesischen Regierungskonsultationen im April 2021 ging es auch um Zivilgesellschaft und Menschenrechte.



Foto: IMAGO / photothek (Janine Schmitz)

- chinesische Staatsbürger oder Organisationen werden aufgrund ausländischer Gesetze eingeschränkt, unterdrückt oder diskriminiert
- das jeweilige Land mischt sich in die inneren Angelegenheiten Chinas ein

### Rechtsrahmen schafft Unsicherheit

In Artikel 3 des Gesetzes heißt es weiterhin, dass Personen und Organisationen, die direkt oder indirekt an der Formulierung, Entscheidung und Durchführung der diskriminierenden restriktiven Maßnahmen beteiligt sind, in eine Antisanktionsliste aufgenommen werden können. Dabei sind nicht nur die direkt Beteiligten betroffen. Ehegatten und unmittelbare Familienangehörige von Personen, die auf der Sanktionsliste stehen, können ausdrücklich mit Kollektivstrafen belangt werden. Maßnahmen der chinesischen Regierung können unter anderem:

- die Verweigerung der Visumerteilung, Einreiseverweigerung, Visumsaufhebung oder Abschiebung,
- eine Versiegelung, Beschlagnahme und das Einfrieren von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie anderen Vermögen im Hoheitsgebiet Chinas und
- das Verbot oder die Einschränkung relevanter Transaktionen, Kooperationen und andere Aktivitäten mit Organisationen und Einzelpersonen im Hoheitsgebiet Chinas umfassen.

Zum Vergleich: Die Europäische Union hat seit Ende 2020 eine Verordnung zur Einführung einer globalen Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte umgesetzt. Die Verordnung ermöglicht gezielte Sanktionen gegen Individuen, Organisationen und Einrichtungen, die für Menschenrechtsverstöße verantwortlich sind. Dazu gehören auch Einreisebeschränkungen oder das Einfrieren von Vermögenswerten. Dieser europäische Magnitsky Act war die Grundlage für die Sanktionen vom März 2021.

Werden Verstöße gegen das Antisanktionsgesetz festgestellt, müssen vom Staatsrat angeordnete Gegenmaßnahmen durchgeführt werden. Sollte gegen diese Anweisungen verstoßen werden, können die Betroffenen in der Ausübung ihrer Tätigkeit eingeschränkt oder diese gänzlich untersagt werden. Chinesische Gegenmaßnahmen müssen, wie bei den Sanktionen gegen die EU im März zu beobachten war, nicht unbedingt einen unmittelbaren Bezug aufweisen und können in ihrer Intensität wesentlich härter ausfallen. Negative Konsequenzen wie zum Beispiel das Aussetzen des EU-China Comprehensive Agreement on Investment (CAI) werden notfalls in Kauf genommen. Die Formulierungen des Gesetzes sind weit gefasst und Begriffsbestimmungen nicht eindeutig. Rechtsstaatliche Standards werden damit infrage gestellt. Es gibt keine klaren Definitionen für die Begriffe „innere Angelegenheiten“ oder „Entwicklungsinteressen“. Auch ist ungeklärt, was konkret mit der „Einschränkung, Unterdrückung oder Diskriminierung chinesischer Bürger“ gemeint ist. Dies ist einer der entscheidenden Unterschiede zur europäischen Blockadeverordnung, die zuerst 1996 in Kraft trat und 2018 aktualisiert und erweitert wurde. Durch Artikel 1 und 2 der europäischen Verordnung wird die zu blockierende Extraterritorialität stark auf einen rein wirtschaftlichen Bereich – „Handels- und Kapitalverkehr und an damit verbundene Geschäftstätigkeiten zwischen der Gemeinschaft und Drittländern“ – eingeschränkt. Im direkten Vergleich muss festgehalten werden, dass nahezu jeder außenpolitische Kon-

flikt in den Anwendungsrahmen des chinesischen Anti-Sanktionsgesetzes fallen kann. Die Blockadeverordnung der EU hingegen versucht, wirtschaftliche Extraterritorialität abzuwehren und beschreibt einen klaren rechtsstaatlichen Prozess zur Identifikation von Anwendungsfällen und möglichen Ausnahmeregelungen.

Die Intention des chinesischen Gesetzes scheint zu sein, gesetzgebende Organe und politische Entscheider im Ausland davon abzuschrecken, konkrete Sanktionen gegen China zu beschließen. Der Rechtsrahmen schafft eine Unsicherheit, die durchaus im Sinne von Partei und Behörden sein kann. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass so auch Gesetzesinitiativen verhindert werden sollen, die Unternehmen zur Einhaltung von Menschen-, Arbeits- und Sozialrechten im Ausland verpflichten. Auch könnten im weiteren Sinne sogar Exportkontrollen oder Investitionsprüfungen darunterfallen. In Folge wären auch jene Unternehmen von dem Gesetz betroffen und könnten sanktioniert werden, die durch ausländische Gesetze in der Pflicht wären, Sanktionen (z. B. der USA) oder Einschränkungen gegenüber chinesischen Unternehmen oder Personen umzusetzen. China erkennt dabei keinerlei Ursache oder Legitimität von Sanktionen an, die gegen sie selbst gerichtet sind. Es wird eine Situation geschaffen, in der wohl automatisch und ohne weitere Rechtsgrundlage mit Gegensanktionen zu rechnen ist, sollten Sanktionen gegenüber China verhängt werden.

Deutsche Unternehmen zeigen sich besorgt und verstärken ihr Risikomanagement weiter, berichtet die AHK China. Letztendlich müssen sich alle deutschen und europäischen Unternehmen und Individuen mit Vermögensgegenständen oder Personal in China darauf einstellen, dass sich mit dem Gesetz der Rechtsrahmen zu ihren Ungunsten verschlechtert hat. Ob und in welcher Weise dieses Gesetz in naher Zukunft auch gegenüber europäischen Unternehmen Anwendung finden wird, ist jedoch nicht abzusehen, und so bleibt das, was für viele andere Bereiche für ausländische Firmen in China gilt: Eine genaue Beobachtung der politischen Entwicklungen und des rechtlichen Umfelds ist so wichtig und unerlässlich wie nie. Zwar bleibt China wirtschaftlich gesehen weiterhin ein attraktiver Produktionsstandort und Wachstumsmarkt, aber politische Risiken sind unter Umständen höher als zum Beispiel in Wirtschaftsräumen, in denen Gewaltenteilung herrscht oder der Rechtsrahmen klarer definiert ist. An die deutsche und europäische Politik wäre zu appellieren, die Situation genau zu beobachten und die Interessen deutscher und europäischer Organisationen, Unternehmen und Individuen in China entsprechend zu schützen.

APA-Geschäftsführung China:

**Ferdinand Schaff**

[f.schaff@apa.bdi.eu](mailto:f.schaff@apa.bdi.eu) / Telefon +49 30 2028 1409

**Patricia Schetelig**

[P.Schetelig@bdi.eu](mailto:P.Schetelig@bdi.eu) / Telefon +49 30 2028 1532

[www.asien-pazifik-ausschuss.de](http://www.asien-pazifik-ausschuss.de)

